

Synopse zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wesermarsch

Stand: 14. September 2026. Grundlage der Änderungen: Gesetz vom 27. Mai 2026, Nds. GVBl. 2026 Nr. 38, in Kraft seit 1. August 2026.

Satzung 2017	Änderung / Neufassung	Anmerkung
Präambel Auf Grund der §§ 10 Absatz 1 und 73 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 70 SGB VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (Nds. AG SGB VIII) in der Fassung vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. Nr. 14/2015 S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch am 13. März 2017 folgende Satzung beschlossen.	Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) in Verbindung mit §§ 70, 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 5. Februar 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 38), hat der der Kreistag des Landkreis Wesermarsch in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:	Redaktionelle Aktualisierung der Rechtsgrundlagen; die Neufassung vermeidet veraltete Fassungsangaben.

II. Der Jugendhilfeausschuss <u>§ 2 Aufgaben</u> Abs. 1: Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 SGB VIII), insbesondere mit 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.	(§ 71 Abs. 3 SGB VIII) Sonst keine Änderungen	
<u>§ 2 Aufgaben</u> Abs. 2: Der Jugendhilfeausschuss beschließt insbesondere über 1. Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 SGB VIII),	Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 4 SGB VIII),	Redaktionelle Änderung, gesetzliche Fundstelle

2. Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte; der Jugendhilfeausschuss kann diese Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf die Landrätin oder den Landrat übertragen	komplette Streichung	Fragliche Regelung. Der § 6 Absatz 2 Nds. AG SGB VIII sieht solche Regelung vor. Allerdings ist durch § 8a Nds. AG VwGO das Vorverfahren in Angelegenheiten der Jugendhilfe nach SGB VIII abgeschafft worden
<u>§ 2 Aufgaben</u> Abs.3: Der Jugendhilfeausschuss wirkt insbesondere mit bei 1. grundsätzlichen oder bedeutenden Angelegenheiten der Jugendhilfe und der 2. der Wahl von Jugendschöffinnen und Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (Aufstellung der Liste).	Keine Änderungen	
<u>§ 2 Aufgaben</u> Abs. 4: Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe angehört werden (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Vor der Bestellung der Leiterin oder des	Abs. 4: Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe angehört werden (§ 71 Abs. 4, Satz 2 SGB VIII). Vor der Bestellung der Leiterin oder des Leiters	Redaktionelle Änderung, gesetzliche Fundstelle

Leiters des Fachdienstes Jugend ist er anzuhören (§ 6 Abs. 3 AG KJHG).	des Fachdienstes Jugend ist er anzuhören (§ 6 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII).	
§ 2 Aufgaben Abs. 5: Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.	Keine Änderungen	
<u>§ 3 Zusammensetzung</u> Abs. 1: Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte sowie neun beratende Mitglieder an	Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie die in Absatz 5 genannten beratenden Mitglieder an. Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, dass dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII angehören.	Die Zahl der beratenden Mitglieder wird nicht mehr als feste Obergrenze formuliert. Dadurch können die nach § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII zwingend vorgesehenen beratenden Mitglieder und die örtlich ergänzten Mitglieder vollständig aufgenommen werden. Bisher war die Anzahl 10 stimmberechtigte Mitglieder gesetzt, obwohl in § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII der Kreistag die Anzahl 10 oder 15 festlegt.
<u>§ 3 Zusammensetzung</u> Abs. 2: Stimmberechtigte Mitglieder sind: 1. sechs Frauen und Männer, die dem Kreistag angehören und von diesem gewählt werden, sowie 2. vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Wesermarsch wirken, durch den Kreistag gewählt werden; dabei sind	Komplette Streichung	Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 71 Abs. 1 SGB VIII und ist hier entbehrlich. Zudem ist das Verhältnis erst fest, wenn der Kreistag entschieden hat ob 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder dem Ausschuss angehören sollen.

die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Hälfte der nach Nr. 2 zu wählenden Mitglieder soll von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen werden.		
<u>§ 3 Zusammensetzung</u> Abs. 3: Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird durch den Kreistag eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.	Inhalt unverändert, wird Abs. 2	
<u>§ 3 Zusammensetzung</u> Abs. 4: Stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Landkreises Wesermarsch und das 18. Lebensjahr vollendet haben.	Inhalt unverändert, wird Abs. 3	
<u>§ 3 Zusammensetzung</u> Abs. 5: Beratende Mitglieder sind: 1. die Leitung des Fachdienstes Jugend, 2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,	Wird Abs. 4: Beratende Mitglieder sind: 1. die Leitung des Fachdienstes Jugend, 2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,	Umsetzung sämtlicher Änderungen des § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII: neue Pflichtmitglieder Nr. 8–10; neue Bezeichnungen bei Gleichstellung, Migration und Schulbehörde; zusätzlich ausdrückliche Aufnahme der jüdischen Kultusgemeinde. Die bisherigen örtlichen Ergänzungen (Richter/in, Kreisbehindertenbeirat, Familien/Kinderservicebüros/Tagesmütter-Tagesväter) bleiben erhalten.

3. eine Vertretung der evangelischen Kirche, welche vom evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat in Oldenburg vorgeschlagen wird, 4. eine Vertretung der katholischen Kirche, welche vom Offizial der katholischen Kirche in Vechta vorgeschlagen wird, 5. eine Lehrkraft, die von der Landesschulbehörde benannt wird, 6. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, 7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, 8. eine Vertretung der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,	3. eine Vertretung der evangelischen Kirche, welche vom evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat in Oldenburg vorgeschlagen wird, 4. eine Vertretung der katholischen Kirche, welche vom Offizial der katholischen Kirche in Vechta vorgeschlagen wird, Neu 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist, Neu 6. eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird Neu 7. eine Elternvertreterin/ein Elternvertreter oder eine Erzieherin/ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, Neu 8. eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte,	Anpassung an die neue und erweiterte Zusammensetzung.
---	---	--

9. eine Richterin oder ein Richter, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichtes Oldenburg vorgeschlagen wird, 10. eine Vertretung des Kreisbehindertenbeirates, sowie 11. für die Bereiche Familien und Kinderservicebüros und Tagesmütter/Tagesväter ein zusätzliches beratendes Mitglieder. Die beratenden Mitglieder nach den Ziffern 3 bis 11 werden durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.	Neu 9. eine Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte, Neu 10. mindestens eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a Abs. 1 SGB VIII, Neu 11. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorzuschlagen ist Neu 12. eine Person mit Erfahrungen in sozialer Arbeit mit weiblichen, männlichen oder transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen, Neu 13. eine Richterin oder ein Richter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts Oldenburg, Neu 14. eine Vertretung des Kreisbehindertenbeirates,	
--	--	--

	Neu 15. für die Bereiche Familien und Kinderservicebüros und Tagesmütter/Tagesväter ein zusätzliches beratendes Mitglied.	
<u>§ 3 Zusammensetzung</u> Abs 5 alt wird Abs 4 und Abs 5 wird inhaltlich neu belegt	Neu Abs. 5 Die beratenden Mitglieder nach den Ziffern 3 bis 15 werden durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.	
<u>§ 3 Zusammensetzung</u> Abs. 6: Die Mitglieder mit beratender Stimme sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Wesermarsch haben. Es reicht aus, wenn die von ihnen vertretene Organisation ihren Sitz im Landkreis Wesermarsch hat.	Keine Änderungen	
<u>§ 3 Zusammensetzung</u> Abs. 7: Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.	Neu Abs. 8	
<u>§ 3 Zusammensetzung</u> Abs. 8: Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.	Neu Abs. 7: Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Die Vorgabe des § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII gilt für die beratenden Mitglieder entsprechend.	Die ausdrückliche gesetzliche Vorgabe in § 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII wird aufgenommen.

<u>§ 3 Zusammensetzung</u> Abs. 9: Fraktionen oder Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz nach Abs. 2 Nr. 1 entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.	Keine Änderungen	Die Möglichkeit ergibt sich weiterhin aus § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII.
§§ 4, 5 bleiben unverändert.	Keine Änderungen	
Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes von 1993 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wesermarsch von 2017 außer Kraft.	Die neue Satzung ersetzt die bisherige Satzung vollständig.

Hinweis zur gesetzlichen Grundlage: Das Änderungsgesetz vom 27.05.2026 fügt in § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII die neuen beratenden Mitglieder hinzu, ersetzt die bisherigen Bezeichnungen und bestimmt ausdrücklich, dass die Vorgabe zur hälftigen Frauenbesetzung nach § 3 Abs. 2 für die beratenden Mitglieder entsprechend gilt. Das Gesetz ist am 01.08.2026 in Kraft getreten.